

1988

Freitag, 27. November 1942.

Italien-Wirtschafts-
verhandlungen.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. November 1942.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

"In unserem Bericht vom 14. November haben wir über das Ergebnis der Wirtschaftsbesprechungen in Rom berichtet, welche zu einer Verständigung über die wichtigsten offenen Fragen in unserem Waren- und Zahlungsverkehr mit Italien geführt haben. Die getroffene Regelung ist lediglich in einem Beschluss-Protokoll vom 12. November festgehalten worden, welches Sie in Ihrer Sitzung vom 17. November genehmigt haben.

Inzwischen hat sich, gemäss Ihrem Beschluss vom gleichen Tage eine schweizerische Delegation nach Rom begeben, um den Inhalt des Beschluss-Protokolls vom 12. November in die übliche Form von handelsvertraglichen Vereinbarungen zu bringen. Die Verhandlungen dieser Delegation wurden am 22. November durch die Unterzeichnung einer Reihe von Vertragstexten abgeschlossen. Diese Vertragstexte stimmen materiell mit dem Inhalt des Beschluss-Protokolls vom 12. November mit geringfügigen Abweichungen und Ergänzungen überein. Es handelt sich um folgende Vertragsstücke:

1. Zweites Zusatz-Abkommen zum Clearing-Vertrag vom 3. Dezember 1935.
2. Vertrauliches Zeichnungs-Protokoll zum zweiten Zusatz-Abkommen.
3. Vertrauliches Zeichnungs-Protokoll zum Vertrag vom 22. Juni 1940 betreffend den Transfer schweizerischer Zins- und Dividenden-Guthaben.
4. Notenwechsel zwischen den Vorsitzenden der Delegationen betreffend die Erhöhung des Clearing-Kredites auf Spezialkonto II.
5. Notenwechsel zwischen den Delegations-Vorsitzenden betreffend die Abänderung des Notenwechsels vom 27. Dezember 1937 über die Kursgarantie des Istituto Scambi.
6. Protokoll über die erste Sitzung der ständigen gemischten schweizerisch-italienischen Wirtschaftskommission.

Die unter Ziff. 1 und 5 hiervoor genannten Vertragsstücke sind in die öffentliche Gesetzsammlung aufzunehmen, während die übrigen Vereinbarungen vertraulicher Natur sind und in keiner Weise publiziert werden dürfen.

Mit dem Abschluss dieser Vertragsstücke, welche am 22. November durch den italienischen Delegationsvorsitzenden, Botschafter Giannini in Rom und zwei Tage später (unter gleichem Datum) durch den schweizerischen Delegationsvorsitzenden in Bern unterzeichnet wurden, sind die schweizerisch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen bis Ende des Jahres 1943 neu geregelt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die getroffene Regelung auswirken wird, was insbesondere davon abhängig sein wird, in welchem Umfange Italien in der Lage



ist, uns Waren zu liefern, welche bekanntlich nicht nur für unsere Landesversorgung wichtig sind, sondern im Clearing-Verkehr Zahlungsmittel darstellen. Nach den bestehenden Vereinbarungen soll, wenn die italienische Ausfuhr in die Schweiz den in den Verträgen angenommenen Umfang erreicht der schweizerische Export ungefähr im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden können. Es sind indessen Klauseln in die Vereinbarungen aufgenommen worden, nach denen die schweizerische Ausfuhr bei sinkenden italienischen Lieferungen reduziert, bei steigenden italienischen Lieferungen gegebenenfalls erhöht werden kann.

Die für das nächste Jahr veranschlagten italienischen Importe reichen nicht mehr aus, um die schweizerischen Vermögenserträge auf Kapitalanlagen in Italien im bisherigen 100 %igen Umfang zu überweisen. Zwar wurde der bisherige Anteil der Finanzgläubiger an den Clearing-Einnahmen von 15 % grundsätzlich aufrecht erhalten, aber einmal reichte dieser Satz schon nach dem bisherigen Abkommen angesichts der sinkenden Clearing-Einnahmen nicht mehr für eine volle Transferierung aus, andererseits werden dem Clearing-Konto vor Abzweigung der 15 % an die Finanzgläubiger monatlich 4,2 Millionen Franken belastet (wie bereits in unserem Bericht vom 14. November angeführt), sodass mit einer reduzierten Ueberweisung der Vermögenserträge zum vorneherein zu rechnen war. Es ist in den jüngsten Besprechungen in Rom vereinbart worden, dass die schweizerischen Finanzgläubiger bis Ende 1943 50 % ihrer Ansprüche im Clearing überwiesen erhalten, während 50 % in Italien zur Verwendung im Inland bleiben müssen. Die nicht transferierte Hälfte der schweizerischen Vermögenserträge kann unter anderm zu Reisezwecken und Zahlungen der Eidgenossenschaft für ihre Gesandtschaft, ihre Konsulate etc. verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Hälfte der betreffenden Zahlungen in freien Devisen geleistet wird (Lire miste). Dadurch, dass das Mischungsverhältnis zwischen Inland-Lire und freien Devisen nach wie vor auf 1:1 gehalten werden konnte, werden die schweizerischen Finanzgläubiger für die in Italien bleibende Hälfte ihrer Guthaben immerhin noch einen angemessenen Liquidationskurs erhalten.

In Abweichung von der allgemeinen Vertragsregelung werden Dividenden auf italienischen Aktien sowie Zinscoupons auf den sogenannten Dollar-Anleihen noch zu 100 % transferiert, soweit es sich um Erträge handelt, die vor dem 30. Juni a.c. fällig waren.

Die rechtzeitige Ueberweisung dieser Erträge wurde durch italienische Massnahmen gehindert, sodass es ein Gebot der Billigkeit war, die betreffenden schweizerischen Gläubiger nachträglich in ihre Rechte wieder einzusetzen, d.h. den Zustand herbeizuführen, welcher massgebend gewesen wäre, wenn die italienischen Massnahmen die rechtzeitige Ueberweisung der Erträge nicht verhindert hätten.

Leider konnte keine Einigung über das sogenannte Kriegsschadenabkommen erzielt werden. Dieses ist in den Verhandlungen, welche zum Abschluss des Beschluss-Protokolls vom 12. November führten, nur paraphiert worden. In den letzten Besprechungen teilte der italienische Delegationsführer mit, dass die noch ausstehende Unterschrift des Finanzministeriums, mit welcher das Abkommen perfekt geworden wäre, nicht erhältlich sei. Nach Fühlungnahme mit dem Politischen Departement haben wir indessen den Abschluss der übrigen Verhandlungen von der Regelung dieser Frage nicht abhängig machen wollen. Sie ist infolgedessen weiterhin offen."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

- 1. Die oben unter Ziff. 1 -- 6 aufgeführten Vereinbarungen werden genehmigt.
- 2. Das zweite Zusatz-Abkommen zum Clearing-Vertrag vom 3. Dezember 1935 und
- 3. der Notenwechsel zwischen den Vorsitzenden der Delegationen betreffend die Abänderung des Notenwechsels vom 27. Dezember 1937 über die Kursgarantie des Istituto Scambi sind in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

In die amtliche Gesetzsammlung.

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat und Handel 15), ans Politische Departement, ans Finanz- und Zolldepartement und ans Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr) zur Kenntnis, ans Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

[Handwritten signature]

In die von Bundesrat ernannte Export-Kommission wird anstelle des bisherigen Mitgliedes, Herr Oberkollisionsdirektor A. Schiffmann, als neues Mitglied Herr Oberkollisionsdirektor A. Schiffmann ernannt.

Mitteilung der Ernennung an Herrn Oberkollisionsdirektor Schiffmann durch Bundeskanzlei.

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 15) und ans Finanz- und Zolldepartement (Oberkollisionsdirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

[Handwritten signature]